

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Holzbau

Kollektivvertrag für das Holzbau-Meistergewerbe

Aktuelle Kollektivvertrags(rahmen)texte, Löhne, Gehälter und Zusatzinformationen

Übersicht der gültigen Kollektivvertragsvereinbarungen, Lohn- und Gehaltstabellen sowie Zusatzinformationen für Angestellte, Arbeiter/innen und Lehrlinge.

Rahmenkollektivvertrag

- [Kollektivvertrag für das Holzbau-Meistergewerbe \(ehem. Zimmermeistergewerbe\), konsolidierte Fassung \(Stand: 1.5.2021\)](#)
- [Kollektivvertrag über die Ausbildung von Bauhandwerkerschülern 1995 \(unbefristeter Kollektivvertrag\)](#)
 - [Mustervereinbarung und Rückzahlungstabelle](#)

Lohnordnungen

Beilagen zum Kollektivvertrag für das Holzbau-Meistergewerbe (ehem. Zimmermeistergewerbe) - Lohnordnungen und rahmenrechtliche Ergänzungen

- [Gültig ab 1. Mai 2021](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2020](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2019](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2018](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2017](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2016](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2015](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2014](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2013](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2012](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2011](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2010](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2009 bzw. 2008](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2007 bzw. 2006](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2005](#)
- [Gültig ab 1. Mai 2004 bzw. 2003](#)

Information zum Thema [Kündigungsfristen, Angleichung Arbeiter-Angestellte ab 1.7.2021](#)

Flexible Arbeitszeit im Holzbau (§ 2B KV Holzbau-Meister)

Mit 1.5.2016 wurde im KV Holzbau-Meister die Möglichkeit der [flexiblen Arbeitszeit](#) eingeführt.

Mustervorlagen für die neue Arbeitszeitflexibilisierung

- [Muster für eine Betriebsvereinbarung](#)
- [Muster für eine Einzelvereinbarung](#)

Kollektivvertrag für Angestellte

[Kollektivvertrag Gewerbe, Handwerk und Dienstleistung, Angestellte, gültig ab 1.1.2021](#)

- [Gehaltsordnung Gewerbe, Handwerk und Dienstleistung, Angestellte, gültig ab 1.1.2021](#)
- [Information zum KV-Abschluss für Angestellte im Gewerbe, Handwerk und der Dienstleistung 2021](#)

Bauhandwerkerschüler

- [Kollektivvertrag über die Ausbildung von Bauhandwerkerschülern 1995 \(unbefristeter Kollektivvertrag\)](#)

Gemäß § 4. „Teilrefundierung an den Arbeitgeber“ ist der Kollektivvertrag nur dann anwendbar, wenn die Refundierung von zwei Drittel der Lohn- und Lohnnebenkosten des Arbeitgebers für den betreffenden Arbeitnehmer in der Höhe, in der sie sich aus dem Beschluss des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice Österreich vom 7. November 1995 ergibt, in Anspruch genommen werden kann.

[>>nähere Informationen zur Förderung des Besuches von Bauhandwerkerschulen durch das AMS](#)

Stand: 20.05.2021